

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Fischereiausschuss

VORLÄUFIG
2005/0154(CNS)

6.1.2006

*

ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Änderung der Entscheidung 90/424/EWG über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich (KOM(2005)0362 – C6-0282/2005 – 2005/0154(CNS))

Fischereiausschuss

Berichtersteller: Heinz Kindermann

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **I Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **II Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts
Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- *** Verfahren der Zustimmung
*Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in
Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des
EU-Vertrags genannt sind*
- ***I Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- ***II Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts
Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- ***III Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu Legislativtexten

Die vom Parlament vorgenommenen Änderungen werden durch Fett- und Kursivdruck hervorgehoben. Wenn Textteile mager und kursiv gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrektorempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
BEGRÜNDUNG	8

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Änderung der Entscheidung 90/424/EWG über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich (KOM(2005)0362 – C6-0282/2005 – 2005/0154(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(2005)0362)¹,
 - gestützt auf Artikel 37 des EG-Vertrags, gemäß dem es vom Rat konsultiert wurde (C6-0282/2005),
 - gestützt auf Artikel 51 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Fischereiausschusses und der Stellungnahme des Haushaltsausschusses (A6-0000/2006),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;
 3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 4. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Vorschlag der Kommission

Änderungen des Parlaments

Änderungsantrag 1 ARTIKEL 2

Diese Entscheidung gilt ab **1. Januar** 2007.

Diese Entscheidung gilt ab **30. Juni** 2007.

¹ ABl. C ## vom ##, S. ##.

Begründung

Mit der Verschiebung des Inkrafttretens der vorgeschlagenen Änderungen wird Kohärenz mit einem Änderungsantrag des Berichtstatters zum Bericht über eine "Richtlinie des Rates mit Gesundheits- und Hygienevorschriften für Tiere in Aquakultur bzw. ihre Erzeugnisse und zur Verhütung und Bekämpfung bestimmter Wassertierkrankheiten" (2005/0153(CNS)) hergestellt. Dieser von der Kommission vorgelegte Entwurf wird nicht vor Mitte 2006 verabschiedet. Bei einer erfahrungsgemäß 12- bis 18-monatigen Umsetzungsfrist erscheint der 30. Juni 2007 realistischer.

BEGRÜNDUNG

ZIEL DES VORSCHLAGS

Ziel des Vorschlags ist es, die Entscheidung 90/424/EWG über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich zu ändern, um Kohärenz mit der zu verabschiedenden Richtlinie des Rates¹ "mit Gesundheits- und Hygienevorschriften für Tiere in Aquakultur bzw. ihre Erzeugnisse und zur Verhütung und Bekämpfung bestimmter Wassertierkrankheiten" herzustellen.

INHALT DES VORSCHLAGS

Mit dem vorliegenden Vorschlag will die Kommission notwendige Änderungen an der jetzigen Entscheidung 90/424/EWG des Rates vornehmen, wonach Finanzhilfen der EU für Veterinärmaßnahmen nicht nur für Landtiere, sondern auch für Tiere der Aquakultur gewährt werden sollen.

Diese Änderungen sind notwendig, um eine ausreichende finanzielle Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung von schweren Tierkrankheiten in der Aquakultur mit Mitteln des Fischereifonds sicherzustellen. Derzeit gibt es nur Finanzhilfen bei der Tilgung der *Infektiösen Anämie der Lachse* (IAS) und der *Infektiösen Hämatopoetischen Nekrose* (IHN), ebenfalls eine Erkrankung der Lachse. Hiermit wird auch die Kohärenz mit der Entschädigung für Tilgungs- und Tötungsmaßnahmen bei Landtierkrankheiten hergestellt. Die Entscheidung 90/424/EWG wird um folgende Punkte ergänzt:

- Die Mitgliedstaaten können Finanzmittel zur Entschädigung für Seuchentilgungsmaßnahmen im Rahmen der operationellen Programme gemäß Titel III der neuen Verordnung über den Europäischen Fischereifonds zuteilen.
- Die Liste der Tierseuchen, an deren Tilgung sich die Gemeinschaft finanziell beteiligt, wird um bestimmte Wassertierseuchen ergänzt.

BEWERTUNG DES VORSCHLAGES

Der Berichterstatter unterstützt das Ansinnen der Kommission, Tilgungs- und Tötungsmaßnahmen bei Land- und Wassertierseuchen gleichzustellen.

¹ KOM(2005)0362, 2005/0153(CNS).